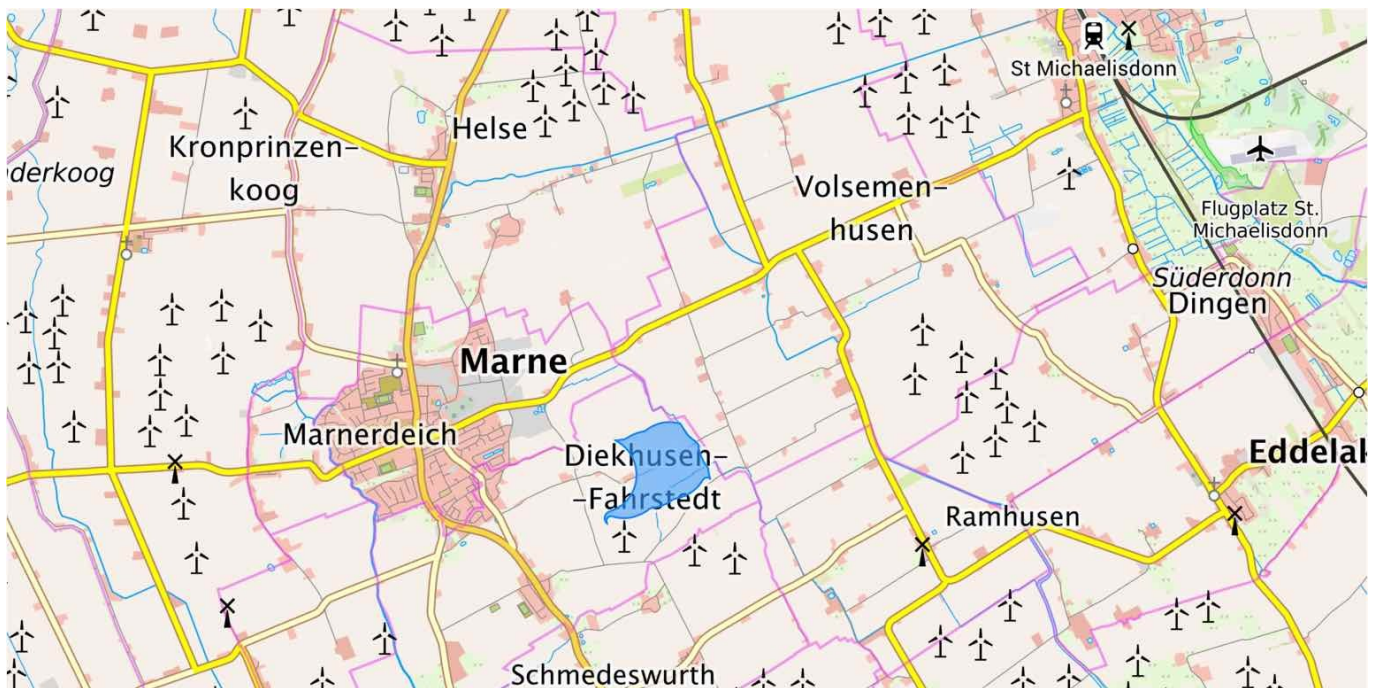

Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

9. Flächennutzungsplanänderung
„Fläche für Versorgungsanlagen –
erneuerbare Energie“, hier: Wind-
energie

Planungsinformation



Auftraggeber: Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt
Kreis Dithmarschen

Planung:

effplan.

Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: April 2025
frühzeitige TöB-Beteiligung

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	3
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	3
	Ausgangslage und Bestand.....	3
	Planung.....	3
	Windenergie.....	3
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	5
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	6
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	6
5.2	Übergeordnete Planungsebene.....	6
5.2.1	Landesentwicklungsplan.....	6
5.2.2	Regionalplan.....	7
5.2.3	Landschaftsrahmenplan.....	7
5.3	Kommunale Planung.....	8
5.3.1	Flächennutzungsplan.....	8
5.3.2	Landschaftsplan.....	8
6	Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	8
7	Darstellungen.....	9
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	9

TEIL II UMWELTBERICHT

8	Anforderungen an den Umweltbericht.....	10
9	Gegenstand der Umweltprüfung.....	10
9.1	Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang.....	11
9.2	Artenschutz.....	12
9.3	Netz Natura 2000.....	12
9.4	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von sonstigen Belästigungen.....	13

QUELLENVERZEICHNIS

Anlagen:

- Potenzialflächen laut Landesplanung September 2024

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt sind die Anstrengungen bezüglich der Erreichung der durch die EU, des Bundes und des Landes formulierten Klimaziele sehr bewusst und sie knüpft mit der vorliegenden Planung einerseits an den vorhandenen Ausbau der Windenergie in ihrer Gemeinde an und andererseits erhöht sie durch die zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergie ihren Beitrag maßgeblich.

Mit der 9. Flächennutzungsplanänderung möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf einem Bereich zwischen zwei bestehenden Windparks, für das Gebiet „südöstlich der Stadt Marne, zwischen der Hauptstraße (Alte B5) und dem Süderlandsteig der Gemeinde Volsemenhusen, nördlich und südlich der Straße Vettenbüttel“ schaffen. Die Gemeinde reagiert hiermit auf veränderte rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Die vorliegende Planungsinformation dient der Einbindung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in die Planung sowie der Klärung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Ausgangslage und Bestand

Der Regionalplan für den Planungsraum III Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) von 2020 stellt südöstlich der Gemeinde Marne zwei Vorranggebiete Windenergie nördlich und südlich der Straße Vettenbüttel dar. Im Norden befindet sich das Windvorranggebiet mit der Nr. PR3_DIT_103 im Süden das Gebiet mit der Nr. PR3_DIT_104.

Hier wurden insgesamt 9 WEA errichtet (150 bis 180 m GH, und 3 bis 5,7 MW).

Zwischen den beiden Bestandwindparks liegt die für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehene ca. 60 ha große Fläche. Innerhalb dieser verläuft in Ost-West-Richtung die Straße Vettenbüttel, an der sich drei Wohnhäuser im Außenbereich befinden.

Die Fläche ist zwischenzeitlich in die als Anlage beigefügte Potenzialflächenkarte für Windenergiegebiete des Landes vom September 2024 aufgenommen.

Die Karte des Regionalplans weist die überplante Fläche als ländlichen Raum aus.

Planung

Windenergie

Die Planungsgesellschaft Plus-Wind Vettenbüttel GbR, Diekhusen-Fahrstedt, betreibt derzeit den Ankauf und die Entwidmung von drei Wohngebäuden an der Straße Vettenbüttel mit der Zielsetzung die damit von Wohnbebauung frei werdenden Flächen für die Windenergie zu nutzen.

Für folgende Häuser soll die Wohnrechtsaufgabe erfolgen:

- Vettenbüttel 4, 25709 Diekhusen-Fahrstedt

- Vettenbüttel 11, 25709 Diekhusen-Fahrstedt
- Vettenbüttel 13, 25709 Diekhusen-Fahrstedt

Die geplante Flächenerweiterung bietet das Potenzial für die Errichtung von 4 bis 5 Windenergieanlagen. Konflikte mit anderen Raumnutzungen sind nach Aufgabe der Wohnnutzung nicht zu erkennen.

Die aktuelle Planung umfasst eine Flächengröße von ca. 60 ha. Die Abgrenzung nach Norden und Süden erfolgt durch die ausgewiesenen Windvorranggebiete die Begrenzung nach Osten wird durch die Gemeindegrenze sowie wird durch die im Regionalplan (Wind, 2020) definierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich bestimmt. Letzteres Abstandsmaß bestimmt auch die Abgrenzung des Gebietes im Westen.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt diese Fläche nun der Windenergienutzung zu führen. Damit leistet die Gemeinde auch einen Beitrag zur Erfüllung bundesdeutscher Vorgaben, so dass *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ... im überragenden öffentlichen Interesse [liegt] und der öffentlichen Sicherheit [dient].“*, dabei *„sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“* *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“* (§ 2 EEG).

Die Plus-Wind Vettenbüttel GbR hat über das Planungsbüro effplan in 24855 Jübek die Landesplanungsbehörde bereits über die geplante Entwidmung der Wohnhäuser informiert, damit dies bei der Teilaufstellung des Regionalplans (Wind) berücksichtigt werden kann.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über das Gebiet südöstlich der Stadt Marne, zwischen der Hauptstraße (Alte B5) und dem Süderlandsteig der Gemeinde Volsemenhusen, nördlich und südlich der Straße Vettenbüttel“. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 60 ha.

Unter Beibehaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung ist geplant die Fläche als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung: „Erneuerbare Energien, hier: Windenergie“ in einer Größe von ca. 60 ha darzustellen.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt hat am 10. Oktober 2024 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

Für den F-Plan werden in einer Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung dargelegt (§2a BauGB). Auch wird aus ihnen die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar (§1 BauGB).

Durch die vorliegende Planungsinformation erfolgt die im § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Hiermit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Ort und Zeit werden ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden (§ 2a BauGB).

Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsa-

men Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als eigenständiger Teil Bestandteil der Begründung.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden werden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert.

5.2 Übergeordnete Planungsebene

In den nachstehenden Kartenausschnitten ist die in diesem Planverfahren überplante Fläche mit einer pinken Umrandung dargestellt.

5.2.1 Landesentwicklungsplan

Laut Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (Fortschreibung 2021) (Abb. 2) liegt das Plangebiet innerhalb des 10 km Umkreis um das südöstlich gelegene Mittelzentrum Brunsbüttel (rote gestrichelter Kreisbogen). Das Unterzentrum Marne liegt westlich des Plangebietes (rotes Quadrat). Die breite orange Schraffur kennzeichnet den Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum der Stadt Brunsbüttel. Im Nordosten verläuft eine Stromleitung des 220 kV-Netzes (dunkel violette Linie).



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Fortschreibung 2021

LEP Fortschreibung 2021 Thema „Windenergie an Land“ im Entwurf 2024

In der Karte zum 1. Entwurf zur LEP Fortschreibung „Windenergie an Land“ mit den Zielen der Landesplanung sind keine ausgewählten Ziele im Bereich des Plangebietes dargestellt. Die Fläche ist zwischenzeitlich in einer Informationskarte zur Teilfortschreibung als Potenzialfläche für die Windenergie dargestellt (siehe Anlage Potenzialflächen laut Landesplanung 09.2024).

5.2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum VI (2012) (Abb. 3) ordnet die überplante Fläche dem ländlichen Raum zu. Nördlich direkt angrenzend beginnt der Bauschutzbereich des Flugplatzes St. Michaelisdonn.

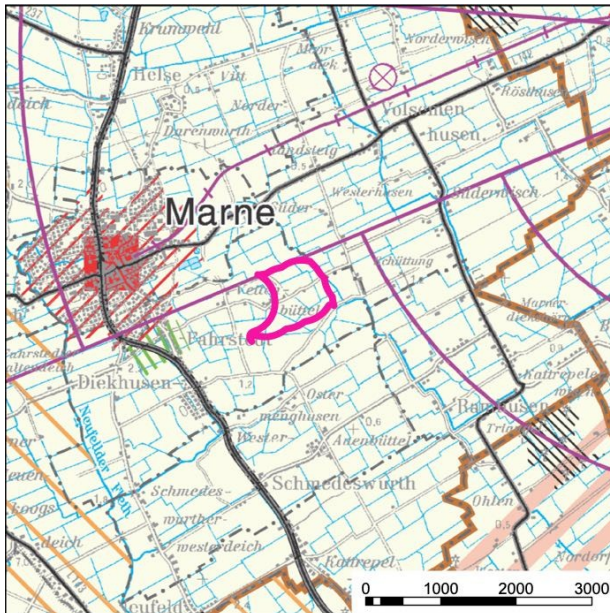


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan PR VI

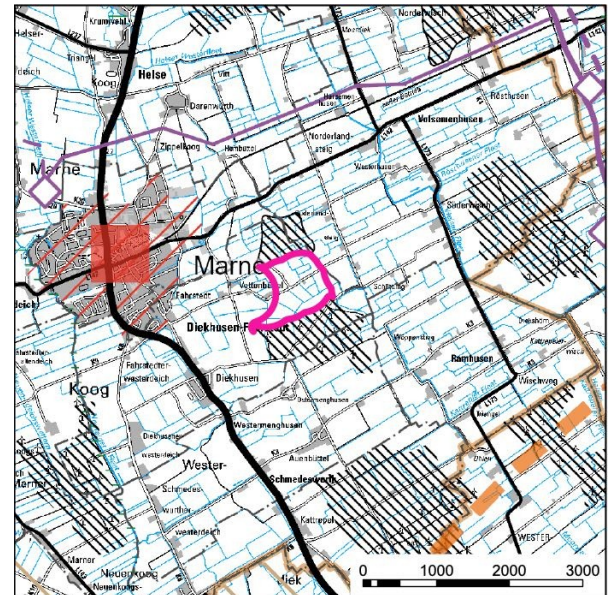


Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan PR III (Entwurf 2023)

Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) (2020)

Der Regionalplan (Wind) weist für den überplanten Bereich kein Vorranggebiet Windenergie oder Vorranggebiet Repowering aus. Die beiden angrenzenden Flächen sind als Windvorranggebiet bzw. Vorranggebiet Repowering ausgewiesen.

Regionalplan für den Planungsraum III – Neuaufstellung – Entwurf 2023

Im Entwurf 2023 (Abb.4) entfällt die Darstellung des Flugplatzes sowie dessen Bauschutzbereich.

Die Flächen nördlich und südlich der Flächennutzungsplanänderung sind als Vorrangflächen für Repowering (Nord) und Windenergie (Süd) vorgesehen.

5.2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2020 weist in der Karte 1 und Karte 2 im Plangebiet und im Umkreis von ca. 2,5 km Abstand keinerlei Darstellungen auf.

In der Karte 3 ist das überplante Gebiet und die gesamte Umgebung zwischen Marne und St. Michaelisdonn als Hochwasserrisikogebiet dargestellt, einschließlich der beiden bestehenden Windparks.

5.3 Kommunale Planung

5.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt von 1982 stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die südlich gelegene Fläche des Bestandswindparks ist mit der 5. Flächennutzungsplanänderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Zusatznutzung „Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen“ dargestellt.

5.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt aus dem Jahr 2007 stellt die beplante Fläche überwiegend als Ackerland und Wirtschaftsgrünland dar. Im Bereich der Hofanlage Vetenbüttel 11 werden eine Streuobstwiese, ein Hofgehölz sowie das Vorhandensein von kleinen Baumreihen und Feldgehölzen aufgezeigt.

6 Ziele und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt befindet sich im Kreis Dithmarschen. Die 699 Einwohner zählende Gemeinde (Stand: 30.09.2024) grenzt im Norden unmittelbar an die Stadt Marne an. Das Gemeindegebiet ist hauptsächlich durch die Landwirtschaft geprägt. Der Tourismus spielt eine untergeordnete Rolle.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Diekhusen-Fahrstedt. Die Gemeinde möchte mit ihrer Planung einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten und unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, die die ökonomische Wertschöpfung in der Region nachhaltig stärken kann, um auch langfristig den angestiegenen Aufgaben im Sozialleben, der Ausstattung der Infrastruktur und der Lebensqualität gewachsen zu sein.

Die Gemeinde betrachtet das Planungsinstrument der Bauleitplanung als Chance, die Bevölkerung in den Planungsprozess einzubinden, um hierdurch eine größtmögliche Akzeptanz für das Projekt zu erzielen. Ferner möchte die Gemeinde bereits auf dieser Planungsebene die umweltrelevanten Belange prüfen.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Bei ihrer Planung zur Steuerung der Windenergienutzung sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- Die Vorgaben des Bundes und des Landes, insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), mit dem der Bund den Ländern im Jahr 2023 Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben hat. Die Vorranggebiete für Windenergie-Nutzung in Schleswig-Holstein müssen danach von derzeit zwei Prozent der Landesfläche auf ca. drei Prozent ausgeweitet werden. Da mit den in den geltenden Regionalplänen zum Thema Windenergie an Land ausgewiesenen Vorranggebieten die festgelegten Ziele noch nicht erreicht werden, erfolgt eine erneute Teilaufstellung der Pläne um weitere Flächen auszuweisen.

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und deren Daseinsversorgung.
Für die Planung wurden die Abstandsempfehlungen laut aktueller Vorgaben herangezogen. Da der Flächennutzungsplan keine exakten Standorte festlegt, ist die Einhaltung des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme bei Vorliegen einer konkreten Standortplanung im Zuge der Anlagengenehmigung abschließend zu prüfen.
- Die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, die im weiteren Planungsverfahren überschlägig geprüft werden. Dies betrifft insbesondere Immissionen durch Lärm und periodischen Schattenwurf.
- Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, sowie des besonderen Artenschutzes.
- Den auf Bundes- und Landesebene formulierten Klimaschutz, der Eingang gefunden hat in zahlreiche Gesetze und Verordnungen, wie z.B. in §1a (5) BauGB: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*

7 Darstellungen

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Vorhabengebiet, unter Beibehaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung: „Erneuerbare Energien, hier: Windenergie“ dargestellt werden.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA werden folgende Auswirkungen erwartet:

- Der Betrieb von WEA führt zu Immissionen durch Lärm und periodischen Schattenwurf. Vorgeschriebene Richtwerte sind einzuhalten.
- Naturhaushalt und Landschaftsbild werden beeinträchtigt. Dies ist zu kompensieren.
- Mit den Baumaßnahmen gehen Flächenversiegelungen einher. Die Eingriffe sind zu minimieren und zu kompensieren.
- Der Betrieb und die Errichtung von WEA hat Auswirkungen auf Flora und Fauna, die potenziell zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Sollte dies der Falls sein, sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Durch den Betrieb von WEA wird Energie regenerativ erzeugt. Dies mindert den Klimawandel. Die Gemeinde erwartet zudem Gewerbesteueraufkommen. Diese Einnahmen kann die Gemeinde in die Entwicklung des Allgemeinwohls investieren, so dass letztendlich ein Nutzen für alle Einwohner der Gemeinde entstehen kann.

Der Katalog der wesentlichen Auswirkungen wird ggf. im weiteren Planungsverlauf erweitert und unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Ergebnisse der Umweltprüfung konkretisiert.

TEIL II UMWELTBERICHT

8 Anforderungen an den Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 (6) Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. In dieser sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. In dem dann vorliegenden Umweltbericht werden diese beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB). Der für die Abwägung erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichts ist von den Gemeinden für jeden Bauleitplan festzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Für die Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen hat das LfU im Dezember 2008 Empfehlungen herausgegeben. Diese wurden durch weitere Leitfäden und Erlasse zum Artenschutz aus den Jahren 2017 bis 2023 aktualisiert und sind ebenfalls zu berücksichtigen.

9 Gegenstand der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen.

Es werden Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und -planungen benannt, die das Plangebiet betreffen.

Es werden die Faktoren/Eigenschaften des Vorhabens beschrieben, die auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils Schutzgut bezogen

- auf den Menschen (durch Immissionen wie Lärm, Staub und Abgase)
- auf das gewohnte Bild der Landschaft und des Ortsbildes
- auf die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere
- auf den Boden und die Bodenstruktur
- auf den gleichmäßigen Wasserabfluss
- auf das Klima
- auf Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes und vorhandene Vorbelastungen des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind, je nach Detaillierungsgrad der vorgelegten Planung Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

9.1 Datengrundlage der Umweltprüfung / Untersuchungsumfang

A. Mensch

Immissionen, Störfallbetrieb

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von 400 m zur Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Störfallbetriebe sind im Umfeld des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Sollten den zuständigen Behörden andere Kenntnisse vorliegen, bittet die Gemeinde um entsprechende Hinweise.

Erholungsfunktion/Wohnqualität

Auswirkungen auf den Menschen können sich ergeben, wenn die betroffenen Flächen einen hohen Stellenwert für die Erholung haben. Dies ist nicht gegeben.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Das Plangebiet wird künftig nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche in der jetzigen Form genutzt. Unterhalb der Windenergieanlagen ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

B. Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet wird sich das Landschaftsbild am Standort verändern.

C. Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Durch die Errichtung von WEA ergeben sich Veränderungen der Standortbedingungen und damit Veränderungen der Artenzusammensetzung.

Auf Grundlage der Daten der LfU-Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und aktuellen Erkenntnisse erfolgen im Rahmen der Umweltprüfung faunistische Untersuchungen.

Nach Vorlage einer Standort- und Erschließungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden im Zuge einer Aktualisierung der avifaunistischen Kartierung, sowie anhand sonstiger vorhandener Daten schützenswerte Pflanzen sowie Biotoptypen beurteilt und bewertet.

D. Fläche, Boden

Durch eine Reduzierung der Versiegelung der Fläche auf das nötige Mindestmaß und eine Reduzierung des Versiegelungsgrades werden die Eingriffe minimiert. Die notwendigen Bodenversiegelungen werden ausgeglichen.

E. Wasser

Das Schutzgut Wasser ist bei Windparkplanungen potenziell durch Überbauung (Verrohrung von Bächen und Gräben) und die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (durch Flächenversiegelung) betroffen. Diese Wirkungen entstehen innerhalb des Plangebietes durch Er-

schließung und der Zuwegung. Grundsätzlich wird im Zuge des F-Planverfahrens geprüft in wie weit eine Windenergienutzung im Geltungsbereich uneingeschränkt oder eingeschränkt umsetzbar ist.

F. Klima und Luft

Die allenfalls geringfügige Veränderung des Kleinklimas erfordert ebenfalls keine gesonderte Untersuchung.

G. Kultur- und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmäler. Es ergibt sich somit kein besonderer Untersuchungsbedarf.

Archäologische Kulturdenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet nicht bekannt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Archäologisches Interessensgebiet. Das Archäologische Landesamt ist somit frühzeitig zu beteiligen.

Unter den Sachgütern könnten bestehende WEA, Richtfunkstrecken und Radaranlagen relevant sein.

Auswirkungen auf bestehende WEA sind abhängig von der konkreten Standortplanung zu prüfen und bedürfen daher im Zuge dieser Planung keiner weiteren Untersuchung.

Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunktrasse, deren Verlauf in die Planzeichnung übernommen wird. Zur Trasse ist der von dem Betreiber horizontale Schutzabstand von 30 m dargestellt. Die genaue Positionierung von WEA in der Nähe der Richtfunkstrecke erfolgt in Abstimmung mit dem Richtfunkbetreiber, um Auswirkungen auf das Schutzgut zu verhindern.

Auswirkungen auf Radaranlagen sind derzeit nicht erkennbar. Die Bundeswehr und die zivile Luftfahrtbehörde werden jedoch ebenfalls im Zuge der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingebunden.

Sollten den zuständigen Behörden andere Kenntnisse vorliegen, bittet die Gemeinde um entsprechende Hinweise.

H. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Wirkungen auf die Schutzgüter, die deren Beeinträchtigung verstärken könnten, sind nicht erkennbar.

9.2 Artenschutz

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt eine Prüfung, ob Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

9.3 Netz Natura 2000

Es befinden sich keine Natura-2000-Schutzgebiete innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes

Bei den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete handelt es sich um das Vogelschutzgebiet „Untere Elbe bis Wedel“ (Gebietsnummer 232-402) bzw. das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (Gebietsnummer 2323-392). Diese befinden sich ca. 3,8 km südlich des Vorhabengebietes.

9.4 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von sonstigen Belästigungen

Das Vorhaben kann zu erhöhten Staub-, Lärm-, Licht, und Abgasemission sowie Erschütterungen führen. Hierzu sind Aussagen zu treffen, ebenso zu erzeugten Abfällen/Abwässern und ihre Beseitigung und Verwertung, den Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffen und möglichen Kumulierungen der Auswirkungen von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

QUELLENVERZEICHNIS

- GEMEINDE DIEKHUSEN-FAHRSTEDT (1982): FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE DIEKHUSEN-FAHRSTEDT. AMT MARNE LAND. KIEL
- GEMEINDE DIEKHUSEN-FAHRSTEDT (2007): LANDSCHAFTSPLAN GEMEINDE DIEKHUSEN-FAHRSTEDT
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025). DENKMALLISTE KREIS DITHMARSCHEN URL: [HTTPS://OPENDATA.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE/DATASET/DENKMALLISTE-KREIS-DITHMARSCHEN-2025-02-17](https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/denkmalliste-kreis-dithmarschen-2025-02-17) (STAND: 27.02.2025). KIEL
- LANDESAMT FÜR VERMESSUNGEN UND GEOINFORMATION SCHLESWIG-HOLSTEIN: DIGITALE ATLASNORD. ARCHÄOLOGIE-ATLAS SH. URL: [HTTPS://DANORD.GDI-SH.DE/VIEWER/RESOURCES/APPS/ARCHAEOLOGIESH/INDEX.HTML?LANG=DE#/](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/archaeologiesh/index.html?lang=de#/) (STAND: 29.02.2025). KIEL
- INNENMINISTERIUM – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2021): LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN FORTSCHREIBUNG 2021 (LEP.) KIEL
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG.) (2005): REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM IV. KIEL.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNG UND LÄNDLICHE RÄUME (2020): REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III - WEST IN SCHLESWIG-HOLSTEIN KAPITEL 5.7 (WINDENERGIE AN LAND). KIEL.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III. KREISFREIE HANSESTADT LÜBECK, KREISE DITHMARSCHEN, HERZOGTUM LAUENBURG, OSTHOLSTEIN, PINNEBERG, SEGEBERG, STEINBURG UND STORMARN. KIEL.

Aufgestellt: *effplan.*, Jübek, den 8. April 2025

